

**Bericht des staatlichen Petitionsausschusses Nr. 6 vom 15. Februar 2012**

Der Petitionsausschuss hat am 15. Februar 2012 die nachstehend aufgeführten vier Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Elisabeth Motschmann  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** L 17/855

**Gegenstand:** NPD-Verbotsverfahren

**Begründung:** Der Petent regt an, ein erneutes NPD-Verbotsverfahren durchzuführen und bittet um eine entsprechende Bundesratsinitiative Bremens.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Ende des letzten Jahres hat sich die Innenministerkonferenz dafür ausgesprochen, ein neues NPD-Verbotsverfahren einzuleiten. Die Innenminister stimmen darin überein, dass die NPD als verfassungsfeindliche Organisation zu bewerten ist. Sie haben deshalb eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe beauftragt, die rechtlichen Voraussetzungen eines Verbots zu prüfen.

Befugt, einen Antrag für ein Parteiverbot beim Bundesverfassungsgericht zu stellen, sind der Bundestag, die Bundesregierung und der Bundesrat. Da das Thema auf Bundesebene bereits bearbeitet wird, sieht der Petitionsausschuss gegenwärtig keine Notwendigkeit für eine entsprechende Bundesratsinitiative des Landes Bremen.

**Eingabe-Nr.:** L 17/857

**Gegenstand:** Nachhilfeorganisationen von Scientology

**Begründung:** Der Petent fordert ein Verbot von Nachhilfeorganisationen, die von der Scientology-Organisation betrieben werden. In der letzten Zeit werde die Sekte verstärkt im Nachhilfebereich tätig, ohne dass dies für die Betroffenen erkennbar sei. Kinder und Jugendliche würden dadurch auf subtile Weise von einer Sektenlehre indoktriniert, die demokratiefeindliche und menschenverachtende Ideen beinhalte.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen sowie der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Betrieb von Nachhilfeinstituten ist erlaubnisfrei und bedarf lediglich einer Gewerbeanmeldung. Eigene Erkenntnisse über Nachhilfeinstitute kann die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Ge-

sundheit nur gewinnen, wenn die Einrichtung einen Antrag auf Umsatzsteuerbefreiung stellt. Im Rahmen des Petitionsverfahrens hat die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit alle aktenkundigen Umsatzsteuerfälle geprüft. Sie hat in keinem Fall Hinweise auf ein Scientology-Konzept oder eine Scientology-Trägerschaft gefunden. Auch liegen keine polizeilichen Hinweise oder Erkenntnisse des Verfassungsschutzes vor, die einen solchen Verdacht rechtfertigen würden.

Die Scientology-Organisation wird in Bremen vom Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet. Sollten die vom Petenten beschriebenen Aktivitäten bekannt werden, wird der Senat im Rahmen seiner gesetzlichen Möglichkeiten dagegen vorgehen und auf eine Aufklärung der Eltern und Schülerschaft hinwirken.

**Eingabe-Nr.:** L 17/858

**Gegenstand:** Verbot des Haltens gefährlicher Tiere

**Begründung:** Der Petent fordert ein bundesweites Verbot der Haltung gefährlicher Tiere nach dem Vorbild des Bundeslandes Hessen sowie ein grundsätzliches Zucht-, Einfuhr- und Handelsverbot von wilden Tieren.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

In Bremen wird die Haltung gefährlicher Tiere in der Polizeiverordnung über die öffentliche Sicherheit geregelt. Danach ist das Halten von gefährlichen Tieren außerhalb tier- und artenschutzrechtlich genehmigter Einrichtungen grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind jedoch möglich. In der Zielrichtung entsprechen die bremischen Vorschriften in etwa der hessischen Gesetzeslage. Unterschiedlich geregelt sind aber die Bedingungen, unter denen Ausnahmen zulässig sind. Zu den Einzelheiten wird auf die Stellungnahme der senatorischen Dienststelle verwiesen.

Aktuell wird die Bremische Polizeiverordnung überarbeitet. Unter anderem für die Haltung gefährlicher Tiere wird eine Neuregelung getroffen. Dadurch sollen die von der Tierhaltung ausgehenden typischen Gefahren noch weiter minimiert und an die Zuverlässigkeit des Halters beziehungsweise der Halterin künftig besondere Anforderungen gestellt werden.

Aus Sicht des Ausschusses wird damit im Land Bremen sowohl dem öffentlichen Interesse an Sicherheit als auch dem in Einzelfällen berechtigten privaten Interesse an der Haltung solcher Tiere Rechnung getragen. Weitergehende Regelungen auf Landesebene hält der Ausschuss derzeit für nicht erforderlich.

**Eingabe-Nr.:** L 17/859

**Gegenstand:** Verbraucherschutz/Lebensmittelüberwachung

**Begründung:** Der Petent fordert die Einführung einer Kennzeichnungspflicht für fleischhaltige Endprodukte, die mit Transglutaminase verklebt wurden. Die Verbraucher würden getäuscht, wenn kleine Teile rohen Fleisches mithilfe von Transglutaminase zu großen Stücken verklebt und ohne entsprechende Kennzeichnung als Rohschinken verkauft würden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das in Bremen für die Lebensmittelüberwachung zuständige Amt führt regelmäßig Untersuchungen durch, mit denen die Einhaltung der Vorschriften zur ordnungsgemäßen Kennzeichnung von Fleischer-

zeugnissen überprüft wird. Mit Bekanntwerden der Problematik um das sogenannte Klebefleisch ist die Behörde dieser durch gezielte Betriebskontrollen nachgegangen. Dabei wurde ein überregional tätiges Unternehmen identifiziert, das die beschriebene Technologie bei der Herstellung von Rohschinkenprodukten anwendete. Aufgrund der amtlichen Überwachung verzichtete das Unternehmen auf die weitere Verwendung von Transglutaminase und stellte die Produktion der entsprechenden Schinkensorte ein.

Die Überprüfung der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Kennzeichnungsvorschriften gehört zur Kontrollroutine der zuständigen Behörden. Deshalb ist der Petitionsausschuss davon überzeugt, dass die im Land Bremen zuständigen Behörden im hohen Maße für die vom Petenten aufgeworfene Problematik sensibilisiert sind und eine effektive Kontrolle der ordnungsgemäßen Kennzeichnung von Fleischzeugnissen auch in Zukunft gesichert ist.